

**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern
in der Gemeinde Südlohn
vom 03.Juni 2004**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL. I S. 202),

jeweils in der gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 02. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger gemeindlicher Flächen zur Marktzwecken und zur Abhaltung von Kirmessen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen wird eine Gebühr – Standgeld – erhoben.
- (2) Kosten für den Anschluss und Verbrauch von Strom, Gas und Wasser sowie sonstige Gebühren und Abgaben sind in diesem Standgeld nicht enthalten. Diese und evtl. weitere Kosten (für Werbung u.a.) werden neben dem Standgeld gesondert erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung des Standgeldes ist verpflichtet, wer die Benutzung eines Standplatzes beantragt hat oder wem die Benutzung unmittelbar zugute kommt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe des Marktstandgeldes**

- (1) Das Standgeld richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Grundfläche oder Frontlänge. Jeder angefangene m² bzw. lfdm. wird voll berechnet. Die Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Das Standgeld beträgt:

<i>Tarif Nr.</i>	<i>Veranstaltungsart</i>	<i>Gebührenmaßstab</i>	<i>Gebührenhöhe in €</i>
1.	Wochen-, Kram-, Weihnachtsmärkte	Gebühr je Tag	
1.1	für Verkaufswagen und –stände	je m ²	0,50
		mindestens	5,00
1.2	für Imbiss- und Getränkewagen/-stände	pauschal	31,00

2.	Kirmesveranstaltungen	Gebühr für je bis zu 3 Tagen	
2.1	für Fahrgeschäfte	je m ²	0,50
2.2	für Verkaufswagen/-stände	lfdm. Front	2,50
2.3	für Verlosungs-, Ausspielungs-, Schieß- oder Unterhaltungsautomatenwagen/-stände	lfdm. Front	4,00
2.4	für Imbiss- und Getränkewagen/-stände	pauschal	92,00
2.5	Mindestgebühr für Ziff. 2.1 – 2.4		10,00
3.	Sonderveranstaltungen	Gebühr je nach Art und Größe der Veranstaltung bzw. des Geschäftes	
3.1	für Ausstellungen, Spezialmärkte und u.ä. Veranstaltungen	je Tag	5,00 - 100,00
3.2	für Zirkusse, Hell-Drivers-Shows u.ä. Veranst.	bis zu 3 Tagen	50,00 – 150,00

- (3) Eine Gebührenbefreiung kann Benutzern gewährt werden, deren Standplatz ausschließlich mildtätigen, kirchlichen oder anerkannt gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 4

Fälligkeit, Zahlung, Erstattung, Verlassen des Platzes

- (1) Das Standgeld für die Märkte gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist an den Außendienst des Ordnungsamtes (Marktaufsicht) gegen Kontrollabschnitte zu entrichten. Während der Marktzeit sind die Gebührenkarten aufzubewahren und auf Verlangen dem prüfenden Beamten vorzuzeigen.
- (2) Bei allen übrigen Veranstaltungen ist das Standgeld im Voraus zu entrichten. Bei Kirmesveranstaltungen kann eine Vorausleistung auf die endgültige Standgebühr erhoben werden. Sie ist vor Benutzung der Standfläche bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (3) Die gezahlten Standgebühren werden bei Nichtaufbau, bei verspäteter Inanspruchnahme oder vorzeitigem Räumen des Platzes nicht erstattet. Sofern die zugewiesene Fläche nur teilweise bzw. zeitweise benutzt wird, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Bei ungünstiger Witterung, bei Bedürftigkeit des Antragstellers oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer der in § 3 genannten Veranstaltungen besteht, kann der Bürgermeister auf Antrag die Standgebühr ermäßigen oder erlassen.
- (5) Wird die Zahlung der Gebühr verweigert bzw. die Standgebühr nicht zum festgesetzten Termin entrichtet, kann die zugeteilte Fläche anderweitig vergeben werden bzw. ist der bereits eingenommene Platz auf Verlangen und auf Kosten des Gebührenpflichtigen sofort zu räumen. Außerdem kann er in Zukunft von der Teilnahme an den Märkten usw. ausgeschlossen werden.
- (6) Der Standplatz ist von dem Benutzer nach Beendigung des Verkaufes bzw. der Veranstaltung zu reinigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung aus seine Kosten durch die Gemeinde oder einen Unternehmer.

- (7) Eine Aufrechnung der Gebührenschild mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Südlohn ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.